

# Sportstätten und Lärmschutz

Neue Perspektiven durch Reform der Sportanlagenlärmverordnung (SALVO): Gesetzesänderung trat am 9. September in Kraft.

Zur Förderung des Spielbetriebs auf Sportanlagen wurden die Immissionsrichtwerte neu geregelt. Seit 9. September dieses Jahres erlaubt die neue Sportanlagenlärmverordnung (kurz SALVO) auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Abendstunden dasselbe Lärmschutzniveau wie an Werktagen. Die Immissionsrichtwerte für die abendlichen Ruhezeiten sowie die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr wurden nun an die tagsüber geltenden Werte angepasst und so um 5 Dezibel erhöht. Für Sportstätten variieren die Richtwerte nun zwischen 65 Dezibel und 35 Dezibel, je nachdem, ob die Sportanlage in einem Gewerbe-, Wohn- oder Kurgebiet liegt und zu welcher Zeit gespielt oder trainiert wird.

Wenn eine Sportanlage bisher wegen ihrer Nähe zur Wohnbebauung beispielsweise innerhalb der abendlichen Ruhezeiten nur 40 Minuten genutzt werden konnte, so ist aufgrund der Neuregelung eine Nutzung während der gesamten zweistündigen Ruhezeit zulässig. Die vorgesehene Absenkung des Lärmschutzniveaus während der Ruhezeiten am Mittag und Abend um 5 Dezibel führt zu einer moderaten Mehrbelastung der Nachbarschaft von Sportanlagen durch Lärm. Darüber hinaus bleibt das Lärmschutzniveau nachts unberührt.

Zudem wird die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ in die SALVO eingefügt. Die Neuregelung ermöglicht in verdichteten urbanen Räumen eine erhöhte Sportaktivität, besonders angesichts der starken Bevölkerungszunahme in deutschen Städten. Hiervon können in erster Linie innerstädtische Sportvereine profitieren. Die Neuregelungen fördern die wohnortnahe Sportausübung und erlauben geringere Abstände zwischen Sportanlagen und heranrückender Wohnbebauung.

Dies verdeutlicht folgendes Beispiel: Ausgangsfall ist die Errichtung eines Fußballplatzes neben einem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet. Während der gesamten Ruhezeiten am Abend sowie zusätzlich am Mittag an Sonn- und Feiertagen soll der Fußballplatz genutzt werden. Nach der geltenden Ruhezeitenregelung ist vom Mittelpunkt des Spielfeldes zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet ein Mindestabstand von ca. 150 Metern erforderlich. Aufgrund der Neuregelung kann der Mindestabstand auf bis zu ca. 85 Meter reduziert werden. Bei bestehenden Anlagen, die vom Altanlagenbonus profitieren, ergeben sich noch deutlich geringere Abstände, die anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls ermittelt werden müssen. Bei einer typisierenden Betrachtung kommen Abstände zwischen Spielfeldrand und Wohnbebauung von ca. 30 Metern in Betracht. Die städtebaulich erstrebte Verdichtung von Innenstädten wird hierdurch begünstigt, zugleich werden die Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlagen gewahrt.

Zudem wird der Altanlagenbonus, die bereits vor 1991 genehmigt oder zulässigerweise ohne Genehmigung errichtet worden sind, rechtlich so ausgestaltet, dass er auch bei der Modernisierung bestehender Anlagen im Grundsatz erhalten bleibt.



FOTO: FOTOKOSTIC/ISTOCK

Mit dieser Konkretisierung soll gewährleistet werden, dass der Sportbetrieb auch bei Umbauten und Nutzungsänderungen und einer leichten Überschreitung der Lärmschutzwerte aufrechterhalten werden kann. Es kann zum Beispiel von einem Hart- zu einem Kunststoffrasenplatz gewechselt werden, ohne dass deutlich reduzierte Lärmschutzzgrenzen geltend werden.

Die erhöhten Immissionsrichtwerte und die Regelung zu den Altanlagen ermöglichen nun eine intensivere Nutzung der Sportanlagen und würden, gemäß Aussagen der Bundesregierung, zudem Rechtssicherheit schaffen.

bayern  
sport

## kompakt

### Was wird mit der SALVO geregelt?

Die Verordnung dient dem Schutz vor Geräuschimmissionen aus dem Betrieb von Sportanlagen und enthält hierzu Regelungen zu deren Ermittlung und Beurteilung. Sie gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

Quellen: Bundesregierung; „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ [Nr. 28, Juni 2017, S.12-14]; © FÜHRUNGS-AKADEMIE des DOSB [Quelle: Fachbeitrag von Andreas Klages, Leiter des Ressorts Breitensport/Sporträume des DOSB, 26. Mai 2017]

Das „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich im PDF-Format und kostet für Mitgliedsverbände und -vereine 15 €/Jahr.

**BLSV**

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

**VereinsService**

Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-341 · E-Mail: service@blsv.de  
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html